



Sozialreferat

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Lebensmittelsicherheit, Fachteam Legistik

Bearbeiter: Dr. Angelika Schaunig
Tel.: 0316/7075-500
Fax: 0316/7075-333
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Friedrichgasse 9
8010 Graz

GZ: **Bezug:** ABT08GP-15.1-172/2013-9 Graz, am 19. April 2013

Ggst.: Entwurf Steiermärkische Pflegeheimverordnung,
Novellierung;
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 21. März 2013 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Novelle der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf soll die Pflegeheimverordnung den verschiedensten Entwicklungen hinsichtlich Größe, Ausstattung, Pflegekonzepte und gesellschaftlicher Anforderungen an Pflegeheime angepasst werden. Auswirkungen auf die bestehenden bewilligten Pflegeheime sowie deren Kontrolle dürften die vorgeschlagenen Regelungen nicht haben, zumal keine diesbezüglichen Anordnungen getroffen wurden.

Zu § 1

Abs. 4 lit. d soll die Möglichkeit eröffnen, Pflegestützpunkte in den Pflegeeinheiten unter bestimmten Voraussetzungen durch einen zentralen Pflegestützpunkt zu ersetzen, wenn in jeder Pflegeeinheit ein Arbeitsbereich für Pflege mit entsprechenden Ausstattungsmerkmalen zur Verfügung steht. Nach den Erläuterungen dürfen in derartigen Arbeitsbereichen Medikamente nicht längerfristig gelagert werden. Um Interpretationsprobleme zu vermeiden, sollte klar gelegt werden, was unter „längerfristig“ zu verstehen ist.

Zu § 2

Der Begutachtungsentwurf fordert für Zimmer eine ausreichende natürliche Belichtung durch Fenster und eine ausreichende Zimmerbeleuchtung. Um Auslegungsprobleme im Vollzug zu vermeiden, wäre

eine Konkretisierung des Begriffes „ausreichend“ wünschenswert.

Zu § 3

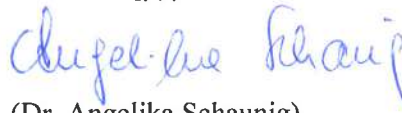
Für Pflegestützpunkte wird vorgesehen, dass Räume Vorkehrungen zum Schutz ungekühlt zu lagernder Medikamente vor Überhitzung aufweisen müssen. Welche Schutzvorkehrungen konkret getroffen werden, bleibt nach den Erläuterungen dem Heimbetreiber überlassen, allerdings soll jedenfalls ein Raumthermometer angebracht werden, um die Raumtemperatur jederzeit überprüfen zu können. Es wird vorgeschlagen, die Anbringung eines Raumthermometers in den Verordnungstext aufzunehmen, um Verbindlichkeit zu gewährleisten. Weiters wird eine Konkretisierung angeregt, wann jedenfalls eine Überhitzung anzunehmen ist.

Abschließend darf aus Anlass der beabsichtigten Novelle angeregt werden, klarzustellen, ob bzw. dass bei den Zimmerrichtgrößen auch Vorräume zu Nasszellen ausgenommen sind (§11 Zif. 3 PHG) und zu erläutern, was unter Vorraum zu verstehen ist. Dies hat in der Praxis zu Fragen geführt.

Mit besten Grüßen!

Der Bezirkshauptmann

i.V.



(Dr. Angelika Schaunig)